



Odenwaldkreis · Postfach 13 51 und 13 61 · 64703 Erbach

Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

26. März 2002

Internet: <http://www.odewald.de>

Telefon-Zentrale: 0 60 62 / 700

Telefon-Durchwahl: 0 60 62 / 70 - 311

Telefax: 0 60 62 / 70 - 4 22

Unser Aktenzeichen:

(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

V. 60 121 - 611

Sachbearbeiter/in:

Herr Hartmann

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Fahrwegbestimmung bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 7 GGVS /GGVSE auf Straßen im Gebiet des Odenwaldkreises

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen und mit Eisenbahnen (GGVS/GGVSE) wird hiermit der Fahrweg im Odenwaldkreis für die Beförderung der unter Nr. 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

ADR gem. BGBl. II 1998, S.2731

Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage A Randnummer 2301 Ziffern 1 bis 5 genannt sind und die unter die Buchstaben a oder b fallen (s. § 7 Abs. 1 GGVS).

Gemäß der Neufassung des ADR ab 1.7.2001

Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in dem Teil 2 Klassifizierung, im Kapitel 2.2.3.1 bis 2.2.3.2.3 des ADR genannt sind, jeweils für Beförderungen auf Entfernungen bis 100 km (s. § 7 Abs.1 GGVSE)

2. Fahrweg

2.1. Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2. zählenden Straßen und, soweit erforder-

lich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung (§ 46 StVO) vorliegt.

2.2. Positivnetz

Zum **Positivnetz** zählen Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVS/GGVSE) sowie

- **außerhalb geschlossener Ortschaften,**

die Autobahn ähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),

Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleich gestellten Ergänzungsstrecken

sowie Landesstraßen;

- **innerhalb geschlossener Ortschaften** (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrs-Ordnung-StVO) die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken **nicht zum Negativnetz** gehören.

2.3. Negativnetz

Das **Negativnetz** besteht aus den nachstehend genannten, mit den Zeichen 261 StVO gekennzeichneten Straßen:

Straße	zwischen	Fahrtrichtung	gesperrt durch Zeichen
L 3106	Höchst und Rimhorn	Rimhorn	261 StVO
L 3259	Lützelbach und Seckmauern	beide	261 StVO
K 89	Rehbach und Langenbrombach	Langenbrombach	261 StVO
K 77	Abzweig von der L 3399 bei Winterkasten (Landkreis Bergstraße) und Klein-Gumpen	Klein-Gumpen	261 StVO

Darüber hinaus gehören zum Negativnetz auch andere Strecken und Streckenabschnitte des klassifizierten und nicht klassifizierten Straßennetzes, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs mit Verkehrsverbotszeichen der StVO gekennzeichnet sind.

2.4. Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

2.4.1. Gefällstrecken

In Anbetracht der geographischen Lage des Odenwaldkreises befinden sich im Zuge klassifizierter Straßen zahlreiche, auch längere Gefällstrecken, deren Befahren besondere Aufmerksamkeit erfordert. Da keine Umleitungsstrecken zur Verfügung stehen, ist die Sperrung dieser Abschnitte oftmals nicht möglich. Soweit die Gefällstrecken für den aufmerksamen Kraftfahrer nicht rechtzeitig erkennbar sind, ist auf die Gefahr durch Zeichen 108 StVO hingewiesen.

2.4.2. Wasserschutzgebiete

Zahlreiche klassifizierte Straßen tangieren Wasser- und Heilquellenschutzgebiete. Die Grenzen der Einzugsbereiche dieser Gebiete sind durch Zeichen 354 StVO gekennzeichnet, das Fahrzeugführer mahnt, sich besonders vorsichtig zu verhalten.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1. Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVS/GGVSE die Autobahnen zu befahren.

3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle die Straßen des **Positivnetzes** in folgender Rangfolge zu benutzen:

- **Autobahn ähnlich ausgebaute Straßen**
- **Bundesstraßen, den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleich gestellten Ergänzungsstrecken**
- **Landesstraßen.**

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle die **Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden**. Dabei gilt der Grundsatz, dass die **jeweils ranghöchste Straße soweit wie möglich** bis zur Entladestelle zu befahren ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die **Vorfahrtstraßen** (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren. Für die **Weiterfahrt** gilt Entsprechendes.

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4. Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

3.5. Besondere Verhaltensvorschriften

Beim Befahren der Strecken nach Nummer 2.4.1. und 2.4.2. obliegt dem Fahrzeugführer eine besondere Sorgfaltspflicht. Er muss insbesondere seine Fahrgeschwindigkeit den entsprechenden Gegebenheiten anpassen.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1. Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges (Fahrauftrag)

Der **Beförderer** oder eine von ihm **beauftragte Person** hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch **farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten** oder durch eine **Auflistung der Straßen** in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben (Fahrauftrag).

Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus **unvorhergesehenen Gründen** von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus **betrieblichen Gründen** vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2. Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat dem Fahrer das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg nach Nummer 2.4. befindet.

4.3. Mitführungspflicht

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen. Über die Einweisung sind Aufzeichnungen zu führen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen. Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen.

4.4. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1. bis 4.3. sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4) anzufahren.

6. Hinweis auf Bußgeldvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Vorschriften über die Fahrwegbestimmung nach § 10 Nr. 1-4 GGVS/GGVSE in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz Bußgeld bewehrt sind.

7. In Kraft treten/außer Kraft treten

Die Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft und ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 26. März 1999 außer Kraft.